

- **Ausbildungsprofil**
- **Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module**
- **Ausführungsbestimmungen**
- **Detailliertes Programm der Meisterprüfung**
- **Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

im

Damenschneiderhandwerk

31. Juli 2015

Sylvie HAMUS
Stefania BRICKLER-MARIANI
Murielle FISCHER

Inhaltsverzeichnis :

1. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.	3
1.1. Ausbildungsprofil	3
1.1.1. <i>Tätigkeitsfeld</i>	3
1.1.2. <i>Können und Wissen</i>	3
1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module	5
1.2.1. <i>Technologie</i>	5
1.3. Ausführungsbestimmungen	6
1.3.1. <i>Frequenz und Dauer der Kurse</i>	6
1.3.2. <i>Veranstaltungsort der Kurse</i>	6
1.3.3. <i>Übergangsbestimmungen</i>	6
2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.	7
2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.	7
2.1.1. <i>Programm der fachtheoretischen Examen</i>	7
2.1.2. <i>Programm der fachpraktischen Examen</i>	7
2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem	8

1. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

1.1. Ausbildungsprofil

1.1.1. Tätigkeitsfeld	1.1.2. Können und Wissen
<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf und Fertigung von Modell und Schnitten der Damenbekleidung nach den individuellen Maßen der Kundin. • Entwurf, Fertigung und Änderungen von Kostümen und Kleider aller Art für Damen und Kinder. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundschnitte der DOB (Oberteil und Unterteil Schnitte) ausführen können; Analyse der Oberteilgrundschnitte durchführen können; Abänderungstechnik der Grundmodelle und Grundschnitte kennen und anwenden können; Anproben korrigieren; Abrichttechnik kennen und auf den Schnitt übertragen können; Raglan-Grundschnitt kennen; Modell und Passform-Änderung auf den Grundschnitt oder auf Modelschablonen übertragen können; Gradierungen manuell durchführen können; Gradierungs-Technik kennen; Einsatz von rechnergestützten Systemen (CAD) kennen. 2. Zweidimensionale Zeichnungen von Modellen aus der DOB im Maßstab mit Schnittlinien und Details zeichnen können (für die Grundlage der Schnittkonstruktion); Technische Zeichnungen anfertigen können; Entwürfe für Kunden ermitteln und aufzeichnen können; Freihand-Skizzen zeichnen können; Figurinen manuell oder mit Einsatz von Rechner gestützten Systemen aufzeichnen können. 3. Berechnungsformeln kennen und anwenden können; Maß nehmen können für die Berechnungen; Proportional-Maße mit den Berechnungs-Maßen im richtigen Verhältnis interpretieren können; Übermaß und Zugaben richtig einsetzen können; Maßtabellen richtig interpretieren und einsetzen können. 4. Fachbegriffe der Kostümkunde und der Modetendenzen kennen; Gesellschaftliche

kulturelle, modische Einflüsse kennen und gestalten können.

5. Damenkundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren, Angebote erstellen und Aufträge durchführen; Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung planen und organisieren, Arbeitspläne und -Prozesse, manuell und/ oder unter Einsatz von rechnergestützten Systemen erstellen und umsetzen; Leistungen abnehmen, dokumentieren und abrechnen, an den Kunden übergeben.
6. Aufgaben der Betriebsorganisation, der Personalorganisation und des Personaleinsatzes wahrnehmen insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes;
7. Möglichkeiten der nachhaltigen Verarbeitung und nachhaltigen Einkauf der Textilmaterialien kennen; Berufliche Sicherheits- und technische Vorschriften sowie Haftungsprinzipien kennen; Stoffbezeichnungen nach der Qualität und die Bezeichnungen der Reinigungs-Richtlinien kennen.
8. Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Arten und Eigenschaften be- und verarbeiten können; Verschiedenen Einlagen und Klebeinlagen kennen und verarbeiten können; Wirkung der Einlagen auf die verschiedenen Stoffe kennen und anwenden können; Fachwissen über Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte aus der Textil-Industrie kennen; Verarbeitung verschiedener Accessoires und deren endsprechenden Einsatz kennen.
9. Stil- und Farbberatung bei Kunden anwenden können; Form- und Farbenlehre anwenden können; Freihand-Skizzen zeichnen können.

1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module

1.2.1. Technologie

1.2.1.1. Materialkunde

- Fachwissen
- Einlagen und Verarbeitung
- Stoffe und Accessoires
- Werkzeuge und Arbeitsgeräte

1.2.1.2. Schnitt- und Passformtechnik

- Schnitttechnik und Schnittgestaltung
- Schnittkonstruktion und Abänderungen von der ganzen Damenoberbekleidung (DOB)
- Anprobe und Korrekturen
- Abricht-Technik
- Passformtechnik auf Modell-Schablonen
- Gradierung und Abänderung von Modellvorlagen für die ganze DOB
- Rechnergestützte Systeme - CAD

1.2.1.3. Stil- und Farbberatung

- Form- und Farbenlehre
- Farbberatung
- Freihand-Skizzen
- Stil- und Typ-Beratung

1.2.1.4. Fachrechnen

- Berechnen von Maßen und Proportionen für die Schnittberechnung
- Berechnungsformeln
- Proportional- und Berechnungsmasse
- Übermaße
- Maßtabellen

1.2.1.5. Fach- und Modezeichnen

- Technische Zeichnungen für die ganze DOB
- Rechnergestützte Systeme
- Modell-Entwürfe
- Figurinen

1.2.1.6. Kostümkunde

- Historische Mode
- Kunst und Kostümgeschichte
- Stielepochen
- Modetendenzen
- Kulturelle Einflüsse

1.2.1.7. Arbeitsplanung, Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit

- Arbeitspläne und –prozesse
- Arbeitssicherheit
- Angebotskalkulation
- Zuschnittkalkulation, Auftragsabwicklung
- Rechnergestützte Systeme
- Berufsbezogene rechtliche und sicherheitstechnische Vorschriften
- Nachhaltige Verarbeitung

1.3. Ausführungsbestimmungen

1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse

Bezeichnung	Anzahl der max. Modulstunden
-------------	---------------------------------

Modul F	90 Stunden
----------------	-------------------

Technologie F

Modul G	90 Stunden
----------------	-------------------

Technologie G

Modul H	90 Stunden
----------------	-------------------

Technologie H

1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse

Sie werden entweder im Bildungszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

1.3.3. Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden laufende Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe und der allgemeine Organisationsplan, welcher die bei der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensaufgaben beinhaltet, werden durch ministerielle Verordnung festgelegt

(..)

2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.

2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen.

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teils sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen.

- (1) Das fachpraktische Examen besteht aus einem Meisterprüfungsprojekt und einem anschließenden Fachgespräch.
- (2) Das Meisterprüfungsprojekt ist unter Aufsicht der Prüfungskommission anzufertigen und erfolgt nach den von der Prüfungskommission erstellten Bedingungen.
- (3) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 40 Stunden dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen sind ausreichende Leistungen in dem fachpraktischen Examen.
- (5) Der Prüfling soll in einem anschließenden Fachgespräch die verschiedenen Arbeiten des fachpraktischen Examins begründen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

2.1.2.1. Meisterprüfungsprojekt

- (1) Der Kandidat hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Damenkundenauftrag nach Maß entspricht. Der Kundenauftrag wird so gestaltet, dass er eine individuelle Maßanfertigung für einen besonderen Anlass aus dem Bereich der Damenoberbekleidung zum Inhalt hat.
- (2) Das Projekt besteht aus folgenden Arbeiten:
 - Design einer von der Prüfungskommission vorgelegten Abbildung einer zweiteilige Damenmaßbekleidung mit hohem Schwierigkeitsgrad richtig interpretieren sowie die passende technische Zeichnung dazu anfertigen
 - Schnittkonstruktion nach den Maßen der Kundin herstellen mit Schnitt- und Modell Abänderungen
 - Zuschnitt der von der Prüfungskommission definierten Damenbekleidung
 - Anproben richten und ausführen und Passform Änderungen richtig interpretieren
 - Genaue Übertragung der Abänderungen auf den Schnitt und das Kleidungsstück
 - Ausführung der gesamten Fertigung in der vorgeschriebenen Zeit.

2.1.2.2. Fachgespräch

Auf Grundlage der Ausführung des Meisterprüfungsprojektes wird ein Fachgespräch geführt werden. Dabei soll der Kandidat zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, den Ablauf des Meisterprüfungsprojekt begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem

- Schnittkonstruktion
- Zuschnitt
- Anproben
- Verarbeitung
- Passform
- Maßarbeit
- Einhaltung der Arbeitszeit
- Gesamtkonzept der Kleidung